

Bundessozialgericht

Az.: 3 RK 23/69

Beschluß
in dem Rechtsstreit

beschlossen:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 19. Dezember 1968 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

G r ü n d e :

Streitig ist zwischen den Beteiligten, ob die beigeladene Ehefrau B. E., die wiederholt als Kolonnenarbeiterin tätig war, und in der Zeit vom 21. Oktober 1963 bis 7. Februar 1964 in der Kolonne S. bei den klagenden B. -Werken in N. gearbeitet hat, während dieser Zeit sozialversicherungspflichtig gewesen ist. Die beklagte Ortskrankenkasse hat Versicherungspflicht angenommen und die Klägerin aufgefordert, für die Beschäftigten der Kolonne Schiffer Beiträge zur Sozialversicherung nachzuentrichten. Der Widerspruch ist erfolglos geblieben, die Klage hat das Sozialgericht abgewiesen; die dagegen eingelegte Berufung hat das Landessozialgericht (LSG) zurückgewiesen, die Revision hat es nicht zugelassen. Die Klägerin hat dennoch dieses Rechtsmittel eingelegt. Es wäre nur statthaft, wenn ein wesentlicher Mangel des Verfahrens gerügt ist (§ 162 Abs. 1 Nr. 2, § 164 Abs. 2 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-) und auch vorliegt (BSG 1, 150). Das ist jedoch nicht der Fall.

Die Klägerin rügt zunächst die Verletzung des rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG). Ihr sei der Schriftsatz des beigeladenen Arbeitsamtes (gemeint ist offenbar das Landesarbeitsamt Schleswig-Holstein vom 23. Oktober 1967 nicht zur Kenntnis gebracht worden. Diese Rüge greift nicht durch.

In Ihrem Schriftsatz vom 18. Dezember 1968 hat die Klägerin auf Seite 1 ausdrücklich auf den Schriftsatz des Landesarbeitsamtes vom 23. Oktober 1967 Bezug genommen. Also muß sie ihn vor der mündlichen Verhandlung am 19. Dezember 1968 gehabt haben.



- 3 -

Weiterhin rügt die Klägerin, § 103 SGG sei verletzt, weil das LSG sich mit der besonderen Eigenart ihres Betriebes und den sich daraus ergebenden besonderen Arbeitsverträgen für unständig Beschäftigte nicht auseinandergesetzt habe. Auch diese Rüge kann keinen Erfolg haben.

Nach § 103 SGG hat das Gericht den Sachverhalt in dem Umfang von Amts wegen zu erforschen, wie es von seinem sachlich-rechtlichen Standpunkt aus für die Entscheidung des Rechtsstreits erforderlich ist. Tatsachen, die das Gericht nicht für die Entscheidung erheblich hält, braucht es nicht aufzuklären. Auch bedarf es nicht notwendig eines ausdrücklichen Eingehens auf jedes einzelne Vorbringen eines Beteiligten und einer ausdrücklichen Auseinandersetzung damit, sofern sich aus dem Urteil ergibt, daß das Berufungsgericht alle für seine Entscheidung maßgebenden Umstände sachentsprechend gewürdigt hat. Die Nichterwähnung einiger von den Beteiligten vorgetragenen Tatsachen rechtfertigt noch nicht den Vorwurf mangelnder Sachaufklärung.

Die von der Klägerin zur Begründung ihrer Rüge angeführten Einzelheiten ändern nichts an der der Entscheidung zugrunde gelegten Tatsache, daß nämlich die Beigeladene Ewert in der Zeit von Oktober 1963 bis Februar 1964 in zusammenhängenden Zeiträumen von mehr als 10 Tagen für die Klägerin tätig war. Auch hat sich das LSG ausdrücklich mit der Behauptung der Klägerin, daß der jeweilige Einsatz der Beigeladenen von Tag zu Tag vereinbart worden sei, auseinandergesetzt. Es hat dazu auf Seite 7 seines Urteils ausgeführt, aus der häufigen und von vornherein vorgesehenen Wiederholung ergäbe sich, daß die Beigeladene nicht kurzfristig beschäftigt gewesen sei.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 4 -

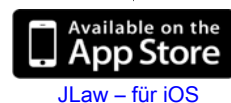
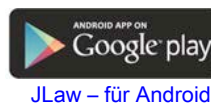
Die Klägerin hat nicht dargetan, auf Grund welcher Umstände das LSG sich hätte gedrängt fühlen müssen, von seinem sachlich-rechtlichen Standpunkt aus weitere Ermittlungen anzustellen. Soweit das LSG die Tatsachen gewürdigt hat, handelt es sich um eine Beweismwürdigung. Nach § 128 Abs. 1 SGG entscheidet das Gericht auf Grund seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung. Eine unrichtige oder nicht erschöpfende Beweismwürdigung betrifft grundsätzlich nicht den Gang des Verfahrens, sondern den Inhalt der Entscheidung. Ein Verfahrensmangel läge nur dann vor, wenn das Berufungsgericht die Grenzen seines Rechts auf freie Beweismwürdigung überschritten, insbesondere etwa gegen Erfahrungssätze des täglichen Lebens oder Denkgesetze verstoßen hätte (vgl. BSG 2, 36). Bei Heranziehung dieser Maßstäbe erscheint die Revisionsbegründung allenfalls geeignet, ein der Klägerin günstigeres Ergebnis der Beweismwürdigung als ebenso vertretbar darzustellen, wie das vom LSG gefundene Ergebnis. Eine Überschreitung der Grenzen des richterlichen Beweismwürdigungsrechts wird damit indessen nicht ersichtlich gemacht.

Weiter rügt die Klägerin fehlendes Rechtsschutzbedürfnis der Beigeladenen E. . Es ist jedoch nicht ersichtlich, gegen welche Verfahrensvorschrift das LSG verstoßen haben sollte. Es ist auch prozessual unerheblich, ob die Beigeladene Ewert an einer Erhebung von Beiträgen zur Sozialversicherung interessiert ist oder nicht, denn für die Zulässigkeit der Revision kommt es auf das eigene Rechtsschutzinteresse der Klägerin an und nicht auf das rechtliche Interesse der Beigeladenen. Sollte die Klägerin mit ihren Ausführungen die Beiladung der B. E. angreifen wollen, so kann auch diese Rüge keinen Erfolg haben. Der Beiladungsbeschluss ist nach § 75 Abs. 3 Satz 3 SGG unanfechtbar. Es ist lediglich als Verfahrensmangel angesehen worden, wenn

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 5 -

eine notwendige Beiladung in der Vorinstanz unterblieben ist (vgl. u.a. BSG 1, 158).

Da alle erhobenen Rügen nicht durchgreifen, war die nicht zugelassene Revision als unzulässig zu verwerfen (§ 169 SGG).

Die Kostenentscheidung erfolgt aus der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

